

Bereits 2019 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) seine Anforderungen an die „Zusätzlichkeit“ gelockert. Er hielt nicht mehr daran fest, dass nur freiwillige Arbeitgeberleistungen (Leistungen, die der Arbeitgeber arbeitsrechtlich nicht schuldet) „zusätzlich“ erbracht werden konnten.

Nach der neuen Rechtsprechung sind bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit **Gehaltsverzicht oder -umwandlung** (je nach arbeitsvertraglicher Ausgestaltung) nicht mehr durch das Zusätzlichkeitserfordernis ausgeschlossen. Der BFH fordert nur, dass der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird (Lohnformwechsel). Nur wenn dies nicht der Fall ist, liegt laut BFH eine begünstigungsschädliche Anrechnung oder Verrechnung vor. Tarifgebundener verwendungsfreier Arbeitslohn kann somit nicht zugunsten bestimmter anderer steuerbegünstigter verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen herabgesetzt oder umgewandelt werden. Denn der tarifliche Arbeitslohn lebt nach Wegfall der steuerbegünstigten Leistungen wieder auf.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) ist dieser gelockerten Rechtsprechung entgegengetreten und hat strengere Grundsätze zur Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ aufgestellt. Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung würden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs-/zweckgebundene Leistung nicht statt einer schon vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht

werde. Unerheblich ist laut BMF, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist. Steuerbegünstigt seien nur **echte Zusatzleistungen** des Arbeitgebers.

5. ... für Hausbesitzer

Mietenmoratorium

Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen kaum noch möglich

Zur Eindämmung des massiven Anstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus haben Behörden im März 2020 die Schließung von Frei-

zeit-, Kultur- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften angeordnet und öffentliche Veranstaltungen untersagt. Gesundheitsbehörden haben für Infizierte und deren Kontaktpersonen häusliche Quarantäne angeordnet. Auch Unternehmen des produzierenden Gewerbes haben ihr Geschäft beschränken oder komplett einstellen müssen.

Diese Maßnahmen führen zu erheblichen Einkommensverlusten bei Personen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Betrieb dieser Einrichtungen und Unternehmen oder aus öffentlichen Veranstaltungen bestreiten. Wer nicht über ausreichende finanzielle Rücklagen verfügt, wird bis zur Aufhebung der Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein, seine **laufenden Verbindlichkeiten** zu begleichen.

Für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen sieht das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie einen **Aufschub** (Moratorium) vor. Dies bedeutet für Mieter einer Wohnung zum Beispiel, dass ihnen wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 nicht fristlos gekündigt werden darf, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Dies muss der Mieter gegenüber dem Vermieter glaubhaft machen.

Die Verpflichtung der Mieter zur **Zahlung der Miete** bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Ausgeschlossen sind die außerordentliche fristlose und die ordentliche Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses aufgrund solcher Mietrückstände. Die Kündigungsbeschränkung endet mit Ablauf des 30.09.2022. Das heißt konkret, dass der Mieter bis zu diesem Zeitpunkt Zeit hat, die nichtgezahlte Miete nachzuzahlen.

Aus steuerlicher Sicht bedeutet dies für Vermieter: Da bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung das **Zuflussprinzip** gilt, müssen sie die Miete auch erst dann versteuern, wenn sie ihnen zugeflossen ist. Zahlt der Mieter im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 also keine Miete und erfolgt die Zahlung erst zum 30.09.2022, muss die rückständige Miete auch erst 2022 versteuert werden.

Hinweis: Auf Wunsch können wir eine Herabsetzung Ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlungen beantragen. Gerne prüfen wir auch für Sie, ob aufgrund von Mietausfällen ein Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen



Steinbacher

Steuerberatungsgesellschaft AG

Bergstraße



Europa-Allee 5
64625 Bensheim
Telefon (06251) 1729-0
Telefax (06251) 1729-29

E-Mail: info@steinbacher-steuerberater.de / Home: www.steinbacher-steuerberater.de

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 06/20

Tipps und Hinweise	
1. ... für alle Steuerzahler	1
Verdienstauffälle: Eltern, die ihre Kinder betreuen (müssen), werden entschädigt	
2. ... für Unternehmer	2
Umsatzeinbußen: Keine Vollstreckungsmaßnahmen und erleichterte Steuerstundungen	
Vorauszahlungen: Gewerbsteuerermessbetrag lässt sich leichter herabsetzen	
3. ... für GmbH-Geschäftsführer	3
Organschaft: Vorsicht bei variablen Ausgleichszahlungen!	
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	3
Auftragsrückgang: Änderungen zum Kurzarbeitergeld verabschiedet	
Nichtanwendungserlass: Gehaltsumwandlungen bei steuerbegünstigten Zusatzleistungen	
5. ... für Hausbesitzer	4
Mietenmoratorium: Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen kaum noch möglich	
Wichtige Steuertermine Juni 2020	
10.06. Umsatzsteuer	
Lohnsteuer	
Solidaritätszuschlag	
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.	
10.06. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer	
Solidaritätszuschlag	
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.	
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.06.2020. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!	

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Verdienstauffälle

Eltern, die ihre Kinder betreuen (müssen), werden entschädigt

Durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde eine Entschädigungsregelung in das Infektionsschutzgesetz eingefügt. Sie soll Verdienstauffälle abmildern, die **erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern** erleiden, wenn sie ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten vorübergehend geschlossen werden. Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert sind.

Wer eine Entschädigung beanspruchen möchte, muss nachweisen, dass im Zeitraum der Schließung bzw. des Betretungsverbots der Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen **keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit** für das Kind sichergestellt werden kann. Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist zum Beispiel gegeben, wenn Anspruch auf eine „Notbetreuung“ in der Kindertagesstätte oder der Schule besteht, auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder andere Familienmitglieder die Betreuung des Kindes übernehmen können.

Hinweis: Keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit sind beispielsweise die Großeltern, weil sie in der Regel zu einer Risikogruppe (so auch bei der Corona-Pandemie) gehören.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn die Arbeitszeit des Sorgeberechtigten aufgrund von **Kurzarbeit** verkürzt ist, ihm noch Zeitguthaben zustehen oder er im **Homeoffice** arbeiten kann.

Der Entschädigungsanspruch ist der Dauer nach auf **längstens sechs Wochen** und der Höhe nach auf 67 % des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstausfalls bis zu einem Höchstbetrag von 2.016 € monatlich begrenzt. Endet die Schließung oder das Betretungsverbot vor dem Ablauf des Zeitraums, endet damit auch der Entschädigungsanspruch.

Gewährt wird die Entschädigung von der für die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Landesbehörde. Sie gilt als steuerfreie Leistung, die sich aber bei der Ermittlung des Steuersatzes auswirkt (**Progressionsvorbehalt**).

Hinweis: Falls Sie Fragen zu dieser Neuregelung haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

2. ... für Unternehmer

Umsatzeinbußen

Keine Vollstreckungsmaßnahmen und erleichterte Steuerstundungen

Die Corona-Krise sorgt für massive Umsatzeinbußen im Wirtschaftsleben. Viele Unternehmer stehen trotz Rettungsschirmen und Soforthilfen derzeit „mit dem Rücken zur Wand“, da ihre Kosten weiterlaufen, ihre Einnahmen jedoch innerhalb kürzester Zeit massiv eingebrochen sind. Das Bundesfinanzministerium hat ein Maßnahmenpaket geschnürt, damit Unternehmen und Privatleute in dieser Situation ihre offenen **Steuerzahlungen hinauszögern bzw. herabsetzen** können. Danach gilt Folgendes:

- **Steuerstundung:** Wer nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist, kann bis zum 31.12.2020 einen Antrag auf Steuerstundung beim Finanzamt stellen. Das gilt für alle Steuerarten, die bereits fällig sind oder bis zum 31.12.2020 fällig werden. Es empfiehlt sich, die individuellen Verhältnisse im Antrag direkt darzulegen (z.B. Angaben zum Umsatzrückgang, zum Kostendruck usw.). Die Finanzämter sollen die Anträge nicht allzu streng prüfen. Dennoch sollten die Angaben der Antragsteller möglichst genau sein, auch wenn sich der Schaden wertmäßig nicht exakt nachweisen lässt. Auf die Berechnung von Stundungszinsen sollen die Finanzämter im Regelfall verzichten. Die Erleichterungen gelten auch für Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer.
- **Vollstreckungsmaßnahmen:** Die Finanzämter sind angewiesen worden, bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen, sofern der Steuerzahler mitgeteilt hat, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der

Corona-Krise betroffen ist, oder wenn den Finanzämtern dieser Umstand auf andere Weise bekannt wird. Dies gilt für alle bereits rückständigen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern.

Hinweis: Bevor wir eine Steuerstundung oder einen Vollstreckungsaufschub beantragen, prüfen wir gerne für Sie, wie sich die fällig werdende Steuer senken lässt (z.B., indem wir einen Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen stellen).

Darüber hinaus können die Landesfinanzbehörden steuerliche Maßnahmen ergreifen. So sind die Regelungen zu Stundungen der **Umsatzsteuer** gelockert worden. Die Landesfinanzbehörden haben vereinzelt schon entsprechende Vordrucke auf den Formularservern hinterlegt.

Bereits geleitete **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen** sollen für die Dauerfristverlängerung auf null herabgesetzt und dann erstattet werden. Einige Bundesländer haben das bereits angekündigt (unter anderem Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen). Dies kann durch eine berichtigte Anmeldung erfolgen. Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt erhalten. Die Regelungen können je nach Bundesland variieren. Teilweise soll die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung mit anderen Zahllasten verrechnet und nicht ausgezahlt werden.

Hinweis: Derzeit wird diskutiert, ob eine Verlängerung der Abgabefristen für Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder eine generelle Umstellung auf quartalsweise Voranmeldungen erfolgen könnte.

Vorauszahlungen

Gewerbsteuerermessbetrag lässt sich leichter herabsetzen

Zur **Gewerbsteuer** haben die obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes geregelt: Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind, können bis zum 31.12.2020 einen **Antrag auf Herabsetzung** des Gewerbsteuerermessbetrags für Vorauszahlungszwecke beim Finanzamt stellen. Wichtig ist, dass sie darin ihre individuellen Verhältnisse darlegen. Die Finanzämter sollen die Anträge nicht deshalb ablehnen, weil die Betriebe ihre finanziellen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Hinweis: Mit Herabsetzungsanträgen kann die laufende Gewerbsteuerlast minimiert werden. Soll die bereits festgesetzte Gewerbsteuer erlassen oder gestundet werden, müssen sich Betriebe im Regelfall an die Gemeinden wenden. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Organschaft

Vorsicht bei variablen Ausgleichszahlungen!

Die ertragsteuerliche Organschaft bietet immense steuerliche Vorteile. Nur sie ermöglicht es, Verluste der Tochtergesellschaft mit Gewinnen der Muttergesellschaft zu verrechnen. Zudem entfällt eine 5%ige Versteuerung von Gewinnen, die von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgeführt werden. Allerdings setzt der Staat für die Anerkennung einer Organschaft hohe Hürden. Davon ist auch die Ausgleichszahlung an **Minderheitsgesellschafter** betroffen.

Das Aktiengesetz schreibt vor, dass Minderheitsgesellschafter einen Ausgleich dafür bekommen müssen, dass die Organgesellschaft ihren ganzen Gewinn an den Organträger abführt. Fraglich war jedoch stets, ob dieser Ausgleich nur fix sein durfte (was betriebswirtschaftlich oft ein großes Problem war), oder ob es auch eine **variable Komponente** geben durfte. Die Finanzverwaltung akzeptierte teilweise variable und an den Gewinn der Organgesellschaft gekoppelte Ausgleichszahlungen. Der Bundesfinanzhof urteilte 2017 allerdings, dass die Ausgleichszahlung sich nicht am Gewinn der Organgesellschaft orientieren dürfe. Als Reaktion auf das Urteil änderte der Gesetzgeber im Dezember 2018 den maßgeblichen Passus im Gesetz und erlaubte eine teilweise gewinnorientierte Ausgleichszahlung.

Das Bundesfinanzministerium hat die neuen gesetzlichen Regeln erläutert und versucht, Praxisfragen zu beantworten. Dabei geht es vor allem um die **Höchstgrenze** des variablen Anteils.

Hinweis: Wird der gesetzliche Höchstbetrag überschritten, wird das Organschaftsverhältnis insgesamt nicht anerkannt. Passiert dieser Fehler innerhalb der ersten fünf Jahre der Organschaft, gilt das sogar rückwirkend.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Auftragsrückgang

Änderungen zum Kurzarbeitergeld verabschiedet

Als Reaktion auf die SARS-CoV-2-Ausbreitung hat die Bundesregierung Änderungen zum Kurzarbeitergeld auf den Weg gebracht, die vorerst **bis Ende 2020** gültig sind. Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden,

sofern **mindestens 10 % der Beschäftigten** vom Arbeitsausfall betroffen sind. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes kann vollständig oder teilweise verzichtet werden. Zudem können auch Leiharbeitnehmer Kurzarbeitergeld beziehen.

Die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Sie als Arbeitgeber normalerweise für Ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit vollständig erstatten.

Die **Höhe des Kurzarbeitergeldes** orientiert sich an der bisherigen Vergütung. Die Arbeitsverwaltung unterscheidet zwischen Arbeitnehmern, die mindestens einen Kinderfreibetrag von 0,5 auf der Lohnsteuerkarte vermerkt haben, und übrigen Arbeitnehmern. Arbeitnehmer mit Kinderfreibetrag erhalten 67 % der Nettoentgelt Differenz, alle anderen einen Satz von 60 %.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer mit einem Kind arbeitet Vollzeit und erhält eine Bruttovergütung von 3.000 €, was ca. 1.900 € netto entspricht. Die Arbeitszeit wird um 50 % reduziert, so dass der Bruttoverdienst bei 1.500 € liegt (ca. 1.100 € netto). Die Nettoentgelt Differenz beträgt damit 800 €. Von diesen 800 € erhält der Arbeitnehmer 67 % (= 536 €).

Der Arbeitnehmer im Beispiel erhält somit nur 264 € netto weniger.

Hinweis: Bei angeordneter Kurzarbeit wird die Lohnsteuer automatisch an die Höhe des geminderten Gehalts angepasst. Das Kurzarbeitergeld selbst ist eine steuerfreie Lohnersatzleistung, die sich allerdings bei der Ermittlung des Steuersatzes auswirkt (Progressionsvorbehalt). Eine Stundung der Lohnsteuer (mit Ausnahme der pauschalierten Lohnsteuer) ist ausgeschlossen.

Nichtanwendungserlass

Gehaltsumwandlungen bei steuerbegünstigten Zusatzleistungen

Diverse Steuerbefreiungen und -begünstigungen für Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sind an die Voraussetzung geknüpft, dass sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden.

Das Zusätzlichkeitserfordernis muss etwa für die Anwendung der 44-€-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten, für die Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zu Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr, zu Gesundheitsfördermaßnahmen und zur Überlassung eines betrieblichen Fahrrads erfüllt sein. Auch die Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen ist an die „Zusätzlichkeit“ geknüpft.